



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 08.06.2018, Zahl: 131-0/2018, mit der das System der Orientierungsnummerierung und der Ausführung sowie die Anbringung der Kennzeichen festgesetzt werden (Hausnummernverordnung)

Gemäß der §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017 und des § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017 wird verordnet:

§ 1

System der Nummerierung

- (1) Das System der Nummerierung erfolgt je Ortschaft.
- (2) Die Nummerierung erfolgt fortlaufend ab Nr. 1 in aufsteigender Reihenfolge.
- (3) Weitere Wohngebäude, die auf Flächen mit einer Grünland-Hofstellen Widmung errichtet werden, sind mit der Nummer des Hauptwohnobjektes unter Anfügung eines Kleinbuchstabens in der Reihenfolge des Alphabetes zu versehen.
- (4) Wird auf einer Parzelle, die bereits mit einem mit einer Orientierungsnummer versehenen Objekt bebaut ist, ein weiteres Wohngebäude errichtet, so ist dieses mit der Nummer des bereits bestehenden Objektes unter Anfügung eines Kleinbuchstabens in der Reihenfolge des Alphabetes zu versehen.
- (5) Die Reihenfolge der Nummerierung ergibt sich aufgrund der Vollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO 1996, idgF.
- (6) Freigewordene Orientierungsnummern (Aufgrund Abriss oder Änderung des Verwendungszweckes) dürfen erneut vergeben werden.

§ 2

Ausführung

- (1) Die Art der Ausführung liegt im Ermessen des Objekteigentümers.
- (2) Die Nummer ist hinsichtlich Größe und Farbe so zu gestalten, dass sie auf eine Entfernung von 10 m leicht lesbar ist.

§ 3

Anbringung der Nummerierung

- (1) Die Nummer ist am Wohnobjekt oder an der Liegenschaftseinfriedung so anzubringen, dass sie vom Zufahrtsweg zum Objekt leicht einsehbar ist.
- (2) Der Eigentümer des Objektes hat stets darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Objektskennzeichnung nicht durch Bäume, Sträucher etc., beeinträchtigt ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner